

zwischen den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft ist auch durch einen objektiven äußeren Faktor hervorgerufen, durch den Hauptwiderspruch unserer Epoche, der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, der weltumspannenden Charakter trägt. In der Erklärung der Internationalen Beratung kommunistischer und Arbeiterparteien (November 1960 in Moskau) wurde verallgemeinernd festgestellt: „Beim praktischen Aufbau des Sozialismus in den verschiedenen Ländern ist der kollektive Erfahrungsschatz des gesamten sozialistischen Lagers entstanden. Allseitiges Studium dieser Erfahrungen durch die Bruderparteien sowie ihre schöpferische Anwendung und Bereicherung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und nationalen Besonderheiten sind ein unabänderliches Entwicklungsgesetz jedes sozialistischen Landes.“

internationaler Spezialisierungs- und Kooperationsvertrag: Rechtsform zur Organisierung der gegenseitigen Beziehungen, die zwischen wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsorganisationen verschiedener RGW-Länder bei der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion entstehen. Die i. S. sind den -> *internationalen Wirtschaftsverträgen* zuzuordnen. Auf der Grundlage und in Wechselwirkung mit zwischenstaatlichen Abkommen über die Spezialisierung und Kooperation trägt der i. S. zur Herstellung stabiler Verbindungen zwischen den Hauptzweigen der Volkswirtschaft der RGW-Länder bei und wirkt als Instrument der planmäßigen Entwicklung der -> *sozialistischen ökonomischen Integration*. Seine Wirkungsweise ist dadurch bestimmt, daß er in den Prozeß der internationalen -> *Plan koordinierung* im RGW eingeordnet und zur rechtsverbindlichen Fixierung ihrer Ergebnisse angewandt

wird. Dadurch trägt er zur Sicherung der geplanten Effektivität und notwendigen Stabilität der sozialistischen Spezialisierung und Kooperation bei. Die i. S. werden von den wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsorganisationen, die durch die innere Gesetzgebung ihrer Länder dazu ermächtigt sind, gemeinsam mit den Außenhandelsorganisationen als zweiseitige oder mehrseitige Verträge mit den entsprechenden Partnern der anderen RGW-Länder abgeschlossen. Für die i. S. ist charakteristisch, daß die Partner ihre wissenschaftlich-technische und produktionstechnische Zusammenarbeit sowie die Organisierung der gegenseitigen Lieferungen im Komplex regeln. Die Verträge beinhalten auch die erforderlichen Maßnahmen, die im Falle etwaiger Störungen der Zusammenarbeit zur Sicherung der Vertragserfüllung zu treffen sind, sowie die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit (Sanktionen), die bei einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen eintreten. Die Anwendung der Vertragsform als eine der Rechtsformen zur planmäßigen Organisierung der sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation wurde erstmals in den „Effektiven Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion“, beschlossen auf der 29. Sitzung des Exekutivkomitees des RGW im Mai 1967, vorgesehen. Da sich die i. S. in der Praxis bewährt haben, orientiert das -> *Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW* (Abschn. 10) auf die breite Einführung dieser Verträge im Interesse einer effektiven Entwicklung der Spezialisierung und Kooperation. Zur Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen der Spezialisierung und Kooperation sieht das Komplex-